

Volksverhetzung - Auschwitzlüge

BGH 2 StR 365/04 - Urteil vom 22. Dezember 2004 (LG Erfurt)

§ 130 Abs. 3 StGB; Art. 5 Abs. 1 S.1 GG; Art. 10 EMRK

Sachverhalt:

Der Angeklagte war Landesvorsitzender des Landesverbandes X des Bundes der Vertriebenen. Am 9. November 2001 fand in der Stadthalle in A. der Verbandstag des Landesverbandes X statt, auf dem der Angeklagte als Landesvorsitzender einen Rechenschaftsbericht zu erstatten hatte. Der von ihm erstellte Rechenschaftsbericht lag in schriftlicher Form vor und wurde in fünf vorbereiteten Pressemappen im Eingangsbereich der Stadthalle von der Pressereferentin des Landesverbandes für geladene Pressevertreter bereitgehalten. Ausgehändigt wurden Pressemappen zunächst an den bei der Rede anwesenden Journalisten K. der regionalen Zeitung und später an den Reporter des regionalen Radiosenders S., der die Rede des Angeklagten selbst aber nicht mit angehört hatte und darüber auch nicht berichtete. Der Text des Rechenschaftsberichtes war nach den handschriftlichen Vorgaben des Angeklagten von der Zeugin H. in Maschinenschrift umgesetzt worden.

Das Deckblatt des Rechenschaftsberichts enthielt den Vermerk "Sperrfrist: 09.11.2001, 9.30 Uhr. Es gilt das gesprochene Wort!" Der Rechenschaftsbericht enthielt folgende Passage: "Noch verhindern die Wolken einer bewusst betriebenen einseitigen Kollektivschuldzuweisung gegenüber unserem Volke den klaren Blick zur Beurteilung der Verbrechen in der jüngeren europäischen Geschichte und über die Kriegsschuld an den Kriegen des vergangenen Jahrhunderts. Dies wird sich bald verändern, da die Lügen über Katyn, über Jedwabne, über die Opfer in Auschwitz und anderes nicht mehr länger zu halten sind".

Der in der Pressemappe enthaltene Rechenschaftsbericht wurde vom Angeklagten in veränderter Form vor den etwa 200 Delegierten mündlich vorgetragen. Dabei

formulierte er diese Passage wie folgt: "Noch verhindern die Wolken einer bewusst betriebenen einseitigen Kollektivschuldzuweisung gegenüber unserem Volke den klaren Blick zur Beurteilung der Verbrechen in der jüngeren europäischen Geschichte und über die Kriegsschuld in den Kriegen des vergangenen Jahrhunderts. Dies wird sich bald verändern, da die Lügen über Katyn, Jedwabne und die Aussagen über die Opfer in Auschwitz und anderes nicht mehr länger zu halten sind. In Auschwitz gab es offensichtlich keine 6 Millionen Opfer, sondern, wie ich in Polen erfahren habe, sind 930.000 nachgewiesen. Dabei geht es nicht um die Relativierung des Verbrechens, sondern um die geschichtliche Wahrheit. Sie kennen meine Einstellung, dass jedes Opfer eines Verbrechens eines zu viel ist."

Am 9. November 2001 verfasste der bei der Rede anwesende Journalist K. der regionalen Zeitung einen Artikel, in dem er den Angeklagten wegen dessen Äußerungen vor den Delegierten, insbesondere in bezug auf die betreffende Passage des Rechenschaftsberichts, scharf angriff.

Ausgangspunkt:

*Das Landgericht hielt ein strafbares Verhalten des Angeklagten nicht für gegeben. Zwar handele es sich bei der Formulierung in dem von ihm inhaltlich zu verantwortenden schriftlichen Rechenschaftsbericht um eine im Rahmen von § 130 Abs. 2, 3 und 4 StGB strafrechtlich relevante Äußerung, da hierdurch der Holocaust in Auschwitz zumindest verharmlost werde. Die Ausführungen seien auch geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, der Angeklagte habe aber diesen Bericht **weder öffentlich zugänglich gemacht noch verbreitet**. Gegen den Freispruch wandte sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer Revision. Sie war der Meinung, das Landgericht habe den Begriff des Verbreitens verkannt. Die vom Angeklagten gewollte Aushändigung der Pressemappe mit seinem Redemanuskript an Journalisten als Grundlage für deren Bericht von seiner Rede erfülle den Tatbestand des Verbreitens.*

Gründe:

I. Strafbarkeit gem. § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) StGB

Nach **§ 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) StGB** macht sich strafbar, wer Schriften **verbreitet**, die eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB (Völkerstrafgesetzbuch) bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnet oder verharmlost.

Der Begriff "**Verbreiten**" wird in mehreren Straftatbeständen des StGB verwendet (vgl. u.a. §§ 86, 86 a, 184, 186 StGB). Der Gesetzgeber hat den Begriff nicht näher abgegrenzt. Er unterliegt deshalb der Auslegung, wobei insbesondere auf den Grundgedanken der jeweiligen Vorschrift abzustellen ist. ***Im Rahmen von § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) StGB bedeutet "Verbreiten" die mit einer körperlichen Weitergabe der Schrift verbundene Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, die Schrift ihrer Substanz nach einem größeren Personenkreis zugänglich zu machen, wobei dieser nach Zahl und Individualität so groß sein muss, dass er für den Täter nicht mehr kontrollierbar ist.*** Dabei reicht schon die Weitergabe eines Exemplars der Schrift aus, wenn dies mit dem Willen geschieht, der Empfänger werde die Schrift durch körperliche Weitergabe einem größeren Personenkreis zugänglich machen oder wenn der Täter mit einer Weitergabe an eine größere nicht mehr zu kontrollierende Zahl von Personen rechnet (Kettenverbreitung).

Bei der Aushändigung einer Vielzahl gleicher Exemplare an verschiedene Abnehmer (Mengenverbreitung) wird bereits verbreitet, wenn der Täter das erste Exemplar einer Mehrzahl von ihm zur Verbreitung bestimmter Schriften an einen einzelnen Bezieher abgegeben hat. Voraussetzung ist aber immer, dass an einen größeren und nicht (vom Täter) kontrollierbaren Personenkreis weitergegeben wird oder weitergegeben werden soll. Die Weitergabe an einzelne bestimmte Dritte allein vermag das Merkmal des Verbreitens nicht zu erfüllen, wenn nicht feststeht, dass der Dritte seinerseits die Schrift an weitere Personen überlassen wird.

Entscheidend ist, dass die Schrift, nicht etwa bloß ihr geistiger Inhalt, so vielen Personen zugänglich gemacht wird, dass es sich bei den Empfängern um einen für den Täter nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis handelt.¹

Das vom Angeklagten verfasste und in die Pressemappe aufgenommene Redemanuskript war eine Schrift im Sinne von § 130 StGB,² das Manuskript war nicht nur an eine Person gerichtet und nicht nur für einen einzelnen Empfänger bestimmt, sondern sollte an alle interessierten Journalisten, die an der Versammlung teilnehmen wollten, verteilt werden.

Tatsächlich ist der in der Presseerklärung enthaltene schriftliche Rechenschaftsbericht als solcher nicht verbreitet worden, sondern nur dessen Inhalt war im Zusammenhang mit der Rede des Angeklagten Gegenstand der Veröffentlichung in der regionalen Zeitung. Das allein genügt aber nicht für ein "Verbreiten" im Sinne von § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) StGB. ***In der Weitergabe von zwei Pressemappen selbst liegt hier noch kein Verbreiten, da weder eine Ketten- noch eine Mengenverbreitung vorliegen.***

II. Strafbarkeit gem. § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) StGB, bzw. § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) StGB

Das Landgericht hat jedoch den Umstand, dass fünf Pressemappen bereitgehalten wurden und zu dem Verbandstag an Vertreter von verschiedenen Zeitungen, Agenturen, des Fernsehens und des Rundfunks Einladungen verschickt worden waren, nach Auffassung des 2. Senats aber nur unzureichend rechtlich bewertet.

¹ vgl. hierzu BGHSt 13, 257, 258; 18, 63, 64; 19, 63, 71; 47, 55, 59; BGH MDR 1966, 687; BGH NJW 1999, 1979, 1980 insoweit in BGHSt 45, 41 nicht abgedruckt; BayObLG NSTZ 1983, 120 ff. m. Anm. Keltsch; 1996, 436, 437; 2002, 258, 259 m. Anm. Schröder JZ 2002, 412 f.; OLG Frankfurt StV 1990, 209; Thüring. OLG NSTZ 2004, 628 ff.

² dazu BGHSt 13, 375, 376.

1.

Es hat ein **Zugänglichmachen i.S.v. § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) StGB** fehlerhaft abgelehnt, weil das Merkmal der Öffentlichkeit nicht erfüllt sei.

Zugänglichmachen bedeutet, einem anderen die Möglichkeit zu eröffnen, sich durch sinnliche Wahrnehmung vom Inhalt der Schrift Kenntnis zu verschaffen. Dies kann entweder durch Wahrnehmung des Erzeugnisses in seiner Substanz oder in seinem Inhalt geschehen (**T/F StGB 52. Aufl., § 184 Rdn. 10**). Das Zugänglichmachen muss allerdings öffentlich erfolgen und ist dann gegeben, wenn die Möglichkeit der Wahrnehmung durch eine unbestimmte Vielzahl von - innerlich nicht notwendigerweise verbundenen - Personen eröffnet ist (**T/F StGB 52. Aufl., § 74 d Rdn. 6**). Ein solcher Sachverhalt liegt hier nahe. Soweit das Landgericht eine Anwendung dieser Begehungsalternative abgelehnt hat, weil zu dem Verbandstag neben den Delegierten nur Pressevertreter zugelassen waren, nicht aber sonstige Öffentlichkeit und der Bericht nur auf Anforderung und nur an einen ganz bestimmten, eng begrenzten Personenkreis persönlich ausgegeben wurde, hat es nicht bedacht, dass die Pressevertreter ein Teil der Öffentlichkeit sind³ und dadurch eine unbestimmte Zahl von Personen von den Manuskripten Kenntnis nehmen konnten.

2.

Die Tatbestandsalternative des **"Vorrätighaltens zum Zwecke der Verbreitung" i.S.v. § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) StGB** hat es überhaupt nicht geprüft. Diese Prüfung lag hier aber nach der Ablehnung eines "Verbreitens" i.S.v. § 130 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) StGB wegen der Weitergabe nur zweier Exemplare nahe, da fünf Pressemappen bereit lagen und etwa 15 Pressevertreter eingeladen waren.

³ vgl. BGHSt 34, 329, 332; 47, 278, 282.

III. Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Verwirkung

des § 130 Abs. 3 StGB

Dazu kommt, dass das Landgericht den zur Aburteilung stehenden Sachverhalt nicht in seinem gesamten Umfang beurteilt hat. Es hat nämlich nur am Rande erörtert, ob die Rede des Angeklagten auf der Vertreterversammlung den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB erfüllt, und **ohne nähere Begründung ein vorsätzliches Handeln verneint**. Nach § 130 Abs. 3 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des VStGB bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. Die mündlichen Äußerungen des Angeklagten können durchaus die Alternative "in einer Versammlung verharmlosen" im Rahmen von § 130 Abs. 3 StGB erfüllen.

1.

Das Landgericht war gehalten, den durch die zugelassene Anklage abgegrenzten Prozessstoff erschöpfend zu behandeln.⁴ Die Äußerungen des Angeklagten in der Versammlung, die auch in der Anklage im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen ausdrücklich erwähnt sind, stellen zusammen mit dem verteilten Redemanuskript einen einheitlichen Vorgang dar. Denn das in der Pressemappe enthaltene Redemanuskript sollte als Hilfe bei der Berichterstattung über diese Rede dienen. Dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Abschlussverfügung vom 9. Januar 2003 einen hinreichenden Tatverdacht für eine Anklageerhebung bezüglich der mündlichen Äußerungen aus subjektiven Gründen verneint hatte, steht dem nicht entgegen, eine möglicherweise zu beachtende "(Teil) Einstellung" ist insoweit nicht erfolgt.

2.

Die Äußerungen beziehen sich, dafür steht schon das Synonym "Auschwitz", auf unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art.

⁴ st. Rspr. BGHSt 25, 72, 75, 76; 32, 215, 216 m.w.N.; vgl. BGH wistra 2004, 272.

3.

Sie wurden in einer Versammlung getätigt. Dass es sich um eine Vertreterversammlung eines Verbandes mit einer beschränkten Anzahl von Teilnehmern gehandelt hat, steht dem nicht entgegen. Denn zur Erfüllung des Merkmals "**Ver-sammlung**" genügt eine räumlich zu einem bestimmten Zweck vereinigte Personenmehrheit, dabei kann es sich auch um einen begrenzten Personenkreis handeln (**T/F StGB 52. Aufl.**, § 80 a Rdn. 4).

4.

Der Angeklagte hat auch **verharmlost**. Ein Verharmlosen liegt vor, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der NS-Gewalttaten herunterspielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert.⁵ Nicht erforderlich ist das Bestreiten des Völkermordes als historisches Gesamtgeschehen, es genügen ein "Herunterrechnen der Opferzahlen" und sonstige Formen des Relativierens oder Bagatellisierens seines Unrechtsgehalts (vgl. **T/F StGB 52. Aufl.**, § 130 Rdn. 31), wobei es sich dann um eine abgeschwächte Form des Leugnens handelt. Ein solches Relativieren und Bagatellisieren liegt hier vor. Das NS-Gewalt- und Massenvernichtungsunrecht im Konzentrationslager Auschwitz ist eine geschichtliche Tatsache. Demgegenüber geht die Aussage der einschlägigen Textpassage der Rede des Angeklagten erkennbar dahin, dass es nicht in dem geschichtlich anerkannten Umfang zu dem Massenmord in Auschwitz gekommen sei. Die Zahl der Opfer müsse vielmehr in so erheblicher Weise nach unten korrigiert werden, dass es in diesem Zusammenhang als angebracht erscheine, der bisherigen Geschichtsschreibung bewusst betriebene einseitige Kollektivschuldzuweisung gegenüber dem deutschen Volk und den Gebrauch von Lügen zu bescheinigen. Der Kontext der Rede zeigt somit ein umfassendes Herunterspielen der Opferzahlen durch den Angeklagten, nicht nur ein zahlenmäßiges Infragestellen im Randbereich der geschichtlich feststehenden Größenordnung.

In der Rede findet sich zwar auch eine **beschwichtigende Bekundung** ("dabei geht es nicht um die Relativierung des Verbrechens, sondern um die geschichtliche Wahrheit"). Damit wird aber die verharmlosende Hauptaussage des Ange-

⁵ BGHSt 46, 36, 40; 47, 278.

klagen, die Aussagen über die Zahl der Opfer in Auschwitz entspreche nicht der Wahrheit, nicht in Frage gestellt. Im Vordergrund bleibt das Leugnen der geschichtlichen Wahrheit durch das bewusste Infragestellen der Opferzahlen.

Denn dem Angeklagten ging es ersichtlich nicht um ein "Zahlenspiel". Sinn seiner Ausführungen war es, "die Lügen über Katyn, über Jedwabne, die Aussagen über die Opfer in Auschwitz" anzuprangern. Der Angeklagte wollte den Eindruck erwecken, dass eine zutreffende Beurteilung der Verbrechen, also insbesondere auch der nationalsozialistischen Verbrechen in Auschwitz, bisher durch "bewusst betriebene einseitige Kollektivschuldzuweisung" und "Lügen" nicht möglich gewesen sei. Dies impliziert die Aussage, dass die bisherigen als gesichert geltenden Erkenntnisse über Anzahl und Schicksal der Opfer im Konzentrationslager Auschwitz das Ergebnis einer bewussten und gewollten Geschichtsfälschung seien, deren Richtigstellung zu einer entscheidend günstigeren Beurteilung nationalsozialistischer Unrechtstaten führen werde.

5.

Die Rede des Angeklagten war auch **geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören**. Gestört ist der öffentliche Frieden unter anderem dann, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird (**T/F StGB 52. Aufl.**, § 130 Rdn. 14 a.E.), die Äußerungen "auf die Betroffenen als Ausdruck unerträglicher Missachtung wirkt." Geeignetheit zur Friedensstörung liegt nach dem Sinn des Gesetzes aber nur dann vor, wenn die Äußerung vernünftigerweise eine der angeführten Reaktionen erwarten lassen muss.

Dass die Äußerungen des Angeklagten vor der Vertreterversammlung diese Wirkung hatten, zeigen schon die scharfen Angriffe des anwesenden Journalisten in seinem Bericht in der regionalen Zeitung über die Rede des Angeklagten.

6.

Auch die subjektive Seite ist zumindest in Gestalt des **bedingten Vorsatzes** entgegen der Ansicht des Landgerichts nach Auffassung des 2. Senats dem bisherigen Beweisergebnis **naheliegend**. Im Falle des "Verharmlosens" muss sich der

Vorsatz auf die Unwahrheit der mit der Verharmlosung verbundenen Tatsachenbehauptungen sowie auf die gänzliche Unangemessenheit der geäußerten Wertungen erstrecken (**T/F StGB 52. Aufl.**, § 130 Rdn. 34 a.E.). Die bisherigen Feststellungen sprechen dafür, dass dem Angeklagten - unabhängig von seiner persönlichen Überzeugung - die Tragweite seiner Äußerungen bewusst und ihr Inhalt auch gewollt war. Gerade die Einschränkung "dabei geht es nicht um die Relativierung des Verbrechens, sondern um die geschichtliche Wahrheit" zeigt, dass es dem Angeklagten darauf ankam, seinen Zuhören bewusst zu machen, dass es sich bei der Zahl der Opfer in Auschwitz neben den "Lügen über Katyn, Jedwabne" um eine (weitere) "Lüge" handelte, um die nach seiner Ansicht "einseitig betriebene Kollektivschuldzuweisung" zu begründen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang zudem, dass die Ausführungen des Angeklagten über Katyn, Jedwabne und Auschwitz in dem Rechenschaftsbericht des Landesvorsitzenden eines Landesverbands des Bundes der Vertriebenen ersichtlich fehl am Platze waren, was auch Delegierte selbst bemängelten.

Merke:

Ein **Verharmlosen im Sinne von § 130 Abs. 3 StGB** liegt vor, wenn der Äußernde die Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der NS-Gewalttaten herunterspielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert. Nicht erforderlich ist das Bestreiten des Völkermordes als historisches Gesamtgeschehen, es genügen ein "Herunterrechnen der Opferzahlen" und sonstige Formen des Relativierens oder Bagatellisierens seines Unrechtsgehalts, sofern nicht nur ein zahlenmäßiges Infragestellen im Randbereich der geschichtlich feststehenden Größenordnung vorliegt.

Beschwichtigende Bekundungen, wonach es dem sich Äußernden nicht um die Relativierung der NS-Verbrechen gehe, **entlasten** ihn **nicht**, wenn dem Gesamtzusammenhang der Äußerung die die Verbrechen verharmlosende Hauptaussage zu entnehmen ist, die Zahl der Opfer in Auschwitz entspreche nicht der Wahrheit.

Gestört ist der öffentliche Frieden unter anderem dann, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird, etwa weil die Äußerungen auf die Betroffenen als Ausdruck unerträglicher Missachtung wirken, und die Äußerung vernünftigerweise eine solche Reaktion erwarten lassen muss.

Super-Crashkurs in Erlangen

examenstypische Probleme im Überblick

Das bayerische Examen verlangt immer wieder die Kenntnis **typischer** "klassischer" Problemkreise. Diese müssen Sie erkennen, sachgerecht abwägen und lösen. In unserem Intensivkurs "Examenstypische Probleme im Überblick" haben wir diese Schwerpunkte im **Zivilrecht, Strafrecht** und **öffentlichen Recht** zusammengefasst und bereiten sie mit Ihnen zusammen auf.

Der Super-Crashkurs eignet sich **v.a. für Examenskandidaten**, die in **6 Tagen** noch einmal den besonders examensrelevanten Stoff repetieren und so ihr Problembewusstsein schärfen können. Zusätzlich erhalten Sie **mehrere Kurzschriften** zur schnellen, schwerpunktmäßigen Mit- und Nacharbeit.

Aufgrund der enormen Bedeutung des materiellen Rechts auch im bayerischen Assessorexamen ist der Kurs hervorragend gerade **auch für Rechtsreferendare** zur Auffrischung der Grundkenntnisse in den Kerngebieten geeignet!

<u>Termine:</u>	Fr., 15. 07.: 9 - ca. 17.15 Uhr (ZivRe M. Tyroller)
	Sa., 16. 07.: 9 - ca. 17.15 Uhr (ZivRe C. d'Alquen)
	So., 17. 07.: 9 - ca. 17.15 Uhr (StrafR C. Daxhammer)
	Fr., 22. 07.: 9 - ca. 17.15 Uhr (ÖRe M. Mielke)
	Sa., 23. 07.: 9 - ca. 17.15 Uhr (ÖRe M. Grieger)
	So., 24. 07.: 9 - ca. 17.15 Uhr (ZivRe I. Gold)

Das jeweilige Kursende ist geschätzt und hängt vom konkreten Kursverlauf des jeweiligen Tages ab.

<u>Ort:</u>	Bayreuther - <u>Kursgebühr:</u>	129,- € für unsere Kursteilnehmer (Hauptkurse/Assessorpräsenzkurse)
	Rathsbergerstr. 20 / Erlangen (Richtung Waldkrankenhaus)	159,- € für andere Hemmer-Teilnehmer, die von anderen Kursorten als Erlangen/Nürnberg anreisen, erhalten bei Teilnahme am kompletten Kurs 20,- € Nachlass <i>Der Betrag wird abgebucht -</i>

(Bitte in Druckbuchstaben vollständig und deutlich lesbar ausfüllen)

Anmeldung incl. Einzugsermächtigung: (nur vollständig ausgefüllte Formulare können als wirksame Anmeldung berücksichtigt werden)

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zum Super-Crash-Kurs 2005 II des Juristischen Repetitoriums Hemmer **in Erlangen** an. Kursgebühr:

- € 129,- (Hemmer-Hauptkurs / Hemmer-Assessorpräsenzkurs)
 abzügl. Nachlass € 20,- (*Kursort:*)
 € 159,- (für andere Teilnehmer)

- € 86,- (nur ZivilRe)
 € 59,- (nur ÖffRe)
 € 29,- (nur StrafRe)

Name: Vorname:

Kursteilnehmer/in in: Bankname:

Konto-Nr.: Bankleitzahl:

Adresse: Telefon:
 eMail:

Unterschrift: Datum:

Bitte zusenden an: Juristisches Repetitorium hemmer, Stichwort: Super-Crash-Kurs Erlangen 2005 II

Parkweg 7, 97944 Boxberg, Tel.: 07930/992338, Fax: 07930/992251, eMail: Bayreuth@hemmer.de